

Geschäftsordnung **für den/die** **Behindertenbeauftragte/n der Stadt Heiligenhafen**

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der behinderten Einwohnerinnen und Einwohner (Behinderte) der Stadt Heiligenhafen wird ein / eine Beauftragte/r für Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeauftragte/r) bestellt. Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Wahlzeit der Stadtvertretung.
- (2) Der / Die Behindertenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig und nicht an Weisungen gebunden.
- (3) Der / Die Behindertenbeauftragte wird organisatorisch beim Bürgermeister oder der Bürgermeisterin angehängen.
- (4) Der / Die Behindertenbeauftragte ist kein Organ der Stadt Heiligenhafen. Im Rahmen seines / ihres Aufgabenbereiches unterstützen die Selbstverwaltungsorgane der Stadt den / die Behindertenbeauftragte/n in seinem / ihrem Wirken. Sie beziehen ihn / sie in die Entscheidungsfindung ein.

Die Verwaltung soll den / die Behindertenbeauftragte/n rechtzeitig über Angelegenheiten seines / ihres Aufgabengebietes unterrichten und fachlich beraten.

§ 2

Aufgaben

Der / Die Behindertenbeauftragte

- berät Behinderte und ihre in der Stadt tätigen Organisationen
- koordiniert Anliegen und Anregungen der Behinderten und ihrer in der Stadt tätigen Organisationen und leitet diese an die zuständigen Stellen weiter

- fördert die Zusammenarbeit aller Behindertenorganisationen
- vertritt die Interessen der Behinderten gegenüber der Verwaltung, soweit es sich nicht um Verwaltungsakte handelt
- gibt in der Regel Stellungnahmen und Empfehlungen gegenüber der Stadt und / oder den Fachausschüssen bei Planungen und vor der Entscheidung über Maßnahmen ab, die behinderte Menschen betreffen
- vertritt die Interessen der Behinderten beim Wohnungsbau, beim Bau öffentlich zugänglicher Gebäude und Einrichtungen sowie beim Bau öffentlicher Verkehrseinrichtungen
- vertritt die Interessen der Behinderten gegenüber der Öffentlichkeit
- legt einmal jährlich der Stadtvertretung einen Tätigkeitsbericht vor

§ 3

Finanzierung

- (1) Die Stadt Heiligenhafen stellt im Haushaltsplan angemessene Mittel für Geschäftsbedürfnisse und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.
- (2) Der / Die Behindertenbeauftragte erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Entschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung für Stadtvertreter/innen.

§ 4

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der / Die Behindertenbeauftragte ist auch nach Beendigung der Tätigkeit verpflichtet, über alle ihm / ihr amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(2)Der / Die Behindertenbeauftragte darf, auch nach Beendigung der Tätigkeit, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin.

(3)Der / Die Behindertenbeauftragte hat die jeweils einschlägigen Datenschutzvorschriften zu beachten.

§ 5

Datenschutzklausel

Die Abrechnung der Entschädigung nach § 3 erfolgt mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen. Die Verwaltung ist berechtigt, alle dafür erforderlichen persönlichen Angaben unter Berücksichtigung der Datenschutzgesetze zu erfassen, zu speichern und zu bearbeiten.

§ 6

Inkrafttreten

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde am 23.6.1999 von der Stadtvertretung beschlossen und tritt am 1.10.1999 in Kraft.

Heiligenhafen, den 30.9.1999

**Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister**

(Anders)